

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachlor AC3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- **1.1 Produktidentifikator**
- **Bezeichnung des Stoffs:** **Bachlor AC3**
- **Registrierungsnummer (REACH):** 01-2119488154-34-0033
- **EG-Nummer:** 231-668-3
- **Index-Nr. in CLP Anhang VI::** 017-011-00-1
- **CAS-Nummer:** 7681-52-9
- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- **Relevante identifizierte Verwendungen:** Desinfektionsmittel
Chemikalie für Synthesen
Chlorierungsreagens
Wasserdesinfektionsmittel
Biozid
Formulierungs-Additiv
Rohstoff für Wasch- und Reinigungsmittel
Chemisches Zwischenprodukt
Bleichmittel
- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- **Hersteller/Lieferant:**
Bauer Wasseraufbereitung GmbH
Quellenstraße 125
1100 WIEN
AUSTRIA
- **1.4 Notrufnummer:**
Während der normalen Öffnungszeiten: +43 1 602 22 56
Vergiftungszentrale Wien: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kate-gorie	Gefahrenklasse-und -kategorie	Gefahren-hinweis
2.16	auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1A	gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachlor AC3

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

• 2.2 Kennzeichnungselemente

• Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet

• Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS09

• Signalwort Gefahr

• Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

• Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P406 In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenaus-

kleidung aufbewahren.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

• Zusätzliche Angaben:

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

• 2.3 Sonstige Gefahren

• Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

• 3.1 Stoffe

Stoffname Natriumhypochlorit

Identifikatoren

REACH-Reg.-Nr. 01-2119488154-34-0033

CAS-Nr. 7681-52-9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

EG-Nr. 231-668-3
Index-Nr. 017-011-00-1

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS				
Stoffname	identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Natriumhydroxid	CAS-Nr. 1310-73-2 EG-Nr. 215-185-5	< 1	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

· Nach Inhalation:

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

· Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

· Nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

· Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

· Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische. Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

· Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

· Nicht für Noffälle geschultes Personal:

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

· Einsatzkräfte:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

· Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

· Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder Geeignete Rückhaltetechniken Einsatz adsorbierender Materialien.

· Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

· Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Behälter nicht gasdicht verschließen. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Nicht mischen mit Säuren.

- Fernhalten von Säuren, Reduktionsmittel, Amine, Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid, Ammoniak (NH₃)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

· Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Begegnung von Risiken nachstehender Art

· Zu Korrosion führende Bedingungen

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

· Unverträgliche Stoffe oder Gemische

· Nicht mischen mit

Säuren, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Ammoniak (NH₃), Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid

· Beherrschung von Wirkungen

· Gegen äußere Einwirkungen schützen,

wie Hitze, Sonnenlicht

· Erhaltung der Eigenschaften des Stoffs oder des Gemischs

Konzentration nimmt bei Lagerung ab. Bildung von Chlorat.

· Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen. –

· Lagertemperatur

Empfohlene Lagerungstemperatur: <20°C

· Maximale Lagerdauer:

90 d

· Geeignetes Behältermaterial:

Polyethylen (PE). Polytetrafluoroethylen. Nicht geeignetes Material für Behälter und Leitungen: Eisen, Stahl, Kupfer, Zink, Aluminium.

· Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Informationen verfügbar

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	1,55 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch-systemische Wirkungen
DNEL	3,1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut-systemische Wirkungen
DNEL	1,55 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch-lokale Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachlor AC3

DNEL	3,1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut-lokale Wirkungen
DNEL	1,55 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch-systemische Wirkungen
DNEL	3,1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut-systemische Wirkungen
DNEL	1,55 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch-lokale Wirkungen
DNEL	3,1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut-lokale Wirkungen
DNEL	0,26 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch-systemische Wirkungen

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Natriumhydroxid	1310-73-2	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch-lokale Wirkungen
Natriumhydroxid	1310-73-2	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch-lokale Wirkungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte:

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	0,21 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,042 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	4,69 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung

· Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung):

· Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden



· Hautschutz

· Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachlor AC3

Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären



- Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid

· **Sonstige Schutzmaßnahmen**

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien

· **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün)

· **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

· **Allgemeine Angaben**

· **Aussehen:**

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	nach Chlor

· **Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen**

pH-Wert	13 (20 g/l, 20°C) (Base)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-20°C - -30°C
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	20 hPa bei 20°C
Dichte	1,22 – 1,26 g/cm³
Dampfdichte	keine Information verfügbar

· **Löslichkeit(en)**

-Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
--------------------	------------------------------

· **Löslichkeit(en)**

-n-Octanol/Wasser (log KOW)	-3,42 (pH-Wert: 12,5, 20°C)
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachlor AC3

Viskosität

-Dynamische Viskosität	2,8 mPa s bei 20°C
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

· 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

· 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Reaktion mit Säuren entsteht giftiges Chlor. Reaktion mit Reduktionsmitteln. Reaktion mit organischen Stoffen. Reaktion mit Aminen. Reaktion mit Ammoniak.

· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verunreinigung mit Metallen kann zur Zersetzung des Produktes führen.

· 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Peroxide, Ammoniak (NH₃)

Freisetzung von giftigen Materialien mit:

Säuren

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Chlor, Chlorwasserstoff (HCl).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

· Akute Toxizität

Ist nicht als toxisch einzustufen

Akute Toxizität				
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Anm.
oral	LD50	1.100 mg/kg	Ratte	
dermal	LD50	>20.000 mg/kg	Kaninchen	

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

· Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachlor AC3

· **Keimzellmutagenität**

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

· **Karzinogenität**

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

· **Reproduktionstoxizität**

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

· **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

· **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

· **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· **12.1 Toxizität**

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Akute)aquatische Toxizität			
Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
EC50	35-14 µg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
EC50	0,018 mg/l	Alge	72 h
ErC50	0,036 mg/l	Alge	72 h
NOEC	25-50 µg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
NOEC	0,005 mg/l	Alge	72 h
LOEC	0,005-0,023 mg/l	Alge	72 h
Wachstumsrate (ErCx) 20%	0,025 mg/l	Alge	72 h
Wachstum (EbCx) 20%	0,009 mg/l	Alge	72 h

(Akute)aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Natriumhydroxid	1310-73-2	EC50	40,4 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität			
Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
LC50	0,05 mg/l	Fisch	120 h
EC50	>3-563 mg/l	Mikroorganismen	3 h
NOEC	41,1-300 mg/l	Mikroorganismen	3 h
Wachstum (EbCx) 10%	342 mg/l	Mikroorganismen	3 h

· **Abbaubarkeit organischer Stoffe**

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

n-Octanol/Wasser (log KOW	) -3,42 (pH-Wert: 12,5, 20°C)
---------------------------	-------------------------------

· 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Henry-Konstante	0,076 Pa m ³ /mol bei 20°C
-----------------	---------------------------------------

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· Es sind keine Daten verfügbar.

· 12.6 Andere schädliche Wirkungen

· Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Nicht gelistet.

· Anmerkungen

Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

· Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen

· Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

· Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

· Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

· Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

· Abfallschlüsselnummer:

52701 nach ÖNORM S 2100. Hypochlorit-Ablauge.

· Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer

1791

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

HYPOCHLORITLÖSUNG

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

· **14.3 Transportgefahrenklassen**

· **Klasse**

8 (ätzende Stoffe)

· **14.4 Verpackungsgruppe**

II (Stoff mit mittlerer Gefahr)

· **14.5 Umweltgefahren:**

gewässergefährdend

· **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten

· **14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gem. IBC-Code**

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

· **Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften**

· **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schienen oder Binnenwasserstraßen (ADR, RID, ADN)**

UN-Nummer

1791

Offizielle Benennung für die Beförderung

HYPOCHLORITLÖSUNG

Vermerke im Beförderungspapier

UN1791, HYPOCHLORITLÖSUNG, 8, II, E, umweltgefährdend

Klasse

8

Klassifizierungscode

C9

Verpackungsgruppe

II

Gefahrzettel

8, Fisch und Baum



Umweltgefahren

ja (wassergefährdend)

Sondervorschriften (SV)

521

Freigestellte Mengen (EQ)

E2

Begrenzte Mengen (LQ)

1 L

Beförderungskategorie (BK)

2

Tonnenbeschränkungscode (TBC)

E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

80

· **internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

UN-Nummer

1791

Offizielle Benennung für die Beförderung

HYPOCHLORITLÖSUNG

Angaben im Beförderungsdokument

(shipper's declaration)

UN1791, HYPOCHLORITLÖSUNG, 8, II, MEERESSCHADSTOFF umweltgefährdend

Klasse

8

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

ja (P) (wassergefährdend)

Verpackungsgruppe

II

Gefahrzettel

8, Fisch und Baum



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

Sondervorschriften (SV)	--
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-A, S-B
Staukategorie (stowage category)	B
Trenngruppe	8 – Hypochlorite
· internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)	
UN-Nummer	1791
Offizielle Benennung für die Beförderung	HYPOCHLORITLÖSUNG
Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)	UN1791, HYPOCHLORITLÖSUNG, 8, II
Klasse	8
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	8



Sondervorschriften (SV)	A3
Freigestellte Mengen	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	0,5 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit , Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
- **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)					
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Beschränkung	Nr.
Natriumhypochlorit	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		1907/2006/EC Anhang XVII	R3	3

Legende

- R3
1. Dürfen nicht verwendet werden - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

werden können und - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

• **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC – Kandidatenliste**

Nicht gelistet

• **Seveso Richtlinie**

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorie	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
E1		100 200	56)

Hinweis:

56) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

nicht gelistet

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew. -% Gehalt (oder Bereich)
Bleichmittel auf Chlorbasis	30% und darüber
Desinfektionsmittel	

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wassermischbar)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 wassergefährdend

Kennnummer 815

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		≥25 Gew.-%			

Lagerung von Gefahrenstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

· Abkürzungen und Akronyme:

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin. Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Nummer der Fassung GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.03.2018

Bachelor AC3

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.